

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 13.03.2014**

Zwangabschaltungen von Wasser im Land Bremen verhindern

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 24. September 2013
(Drucksache 18/1067) – Senatsbeschluss vom 27.11.2013

A. Problem

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert mit Beschluss vom 13.11.2013 (Beschlussprotokoll Nr. 18/832) den Senat auf,

1. mit dem örtlichen Versorger unverzüglich Gespräche aufzunehmen, um Zwangssperrungen von Wasser im Land Bremen künftig zu vermeiden;
2. dabei insbesondere darauf hinzuwirken, dass Mieterinnen/Mieter in Mehrfamilienhäusern nicht das Wasser zwangsabgeschaltet wird, wenn die Vermieter die geleisteten Abschläge nicht an den Energieversorger weitergeleitet haben; in solchen Fällen sollte der Versorger seine Rückstände auf dem üblichen Rechtsweg vom Vermieter einfordern und die betroffenen Mieterinnen/Mieter sollten auf ihr Verlangen neue Einzelverträge erhalten - und zwar ohne Nachzahlungen für Abschläge, die sie bereits an die Vermieter entrichtet haben;
3. innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung in der zuständigen Deputation darüber zu berichten, wie Zwangssperrungen von Wasser vermieden werden können;
4. sich im Bundesrat für eine bundesgesetzliche Regelung einzusetzen, die Zwangabschaltungen von Wasser möglichst weitgehend verhindert.

Senatsbeschluss

Der Senat nimmt Kenntnis und überweist den o. a. Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa zur weiteren Veranlassung.

B. Lösung

Zu den Beschlüssen 1 bis 3:

Am 25.10.2013 hat ein Gespräch mit swb und Vertreterinnen aus dem Sozialressort stattgefunden. Thematisiert wurden dabei sowohl die Zahl der durchgeführten Zwangssperren als auch die unterschiedlichen Fallkonstellationen für eine Wasserversorgung in Privathaushalten.

Es besteht derzeit keine rechtlichen Möglichkeiten, das Absperrern von Trinkwasser zu verhindern, denn im Binnenverhältnis Versorger und Kunde ist die Möglichkeit der Durchführung einer Versorgungssperre nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Wasserversorgungsbedingungen-Verordnung gegeben. Gleichwohl wird durch eine enge Zusammenarbeit mit swb häufig verhindert, dass eine Wasserzufuhr gesperrt wird.

Nach Auskunft von swb Vertrieb GmbH (swb) resultiert die hohe Anzahl an Sperrern insbesondere aus Sperrungen in Gewerbebetrieben (Imbissbetriebe und Massagepraxen wurden seitens swb beispielhaft benannt). Swb konnte allerdings kein konkretes Zahlenmaterial liefern.

Swb stellte im Rahmen eines Gespräches mit Vertretern des Sozialressorts folgende Fallkonstellationen für eine Wasserversorgung in Privathaushalten dar:

a) Mehrfamilienhaus (MFH) – Eigentümer vermietet die Wohnungen, die Mieter sind selbst jeweils Vertragspartner des Versorgers (swb)

Bei der Gewoba als Vermieter haben die einzelnen Mietparteien eigene Verträge mit swb über Wasser/Abwasser und sind damit selbst Vertragspartner. Es gibt einen zentralen Zugang für die Versorgung mit Wasser im Haus, von dort gelangt das Wasser in die einzelnen Wohnungen, in denen jeweils Wohnungswasserzähler zu finden sind.

Das bedeutet, dass die Wasserzufuhr einzelner Mietparteien, die keine Zahlungen für die Wasserversorgung leisten (können), aufgrund des zentralen Zugangs nicht gesperrt werden können. Es entstehen entsprechend keine Kosten für Sperrungen.

Abgesehen von der Gewoba ist es unüblich, dass die einzelnen Mieter jeweils eigene Verträge für die Versorgung mit Wasser haben. Regelmäßig ist nach Auskunft der swb die Konstellation b)

b) Mehrfamilienhaus – Eigentümer vermietet die Wohnungen und ist selbst Vertragspartner des Versorgers (swb)

Der Eigentümer ist Vertragspartner für Wasser/Abwasser bei swb. Es gibt einen zentralen Zugang für die Versorgung mit Wasser im Haus, von dort gelangt das Wasser in die einzelnen Wohnungen. Der Eigentümer legt die Wasserkosten auf die Mieter um (z.B. Berechnung nach Personen im Haushalt oder Wasserzähler in der Wohnung).

Werden die von den Mietparteien geleisteten Beträge vom Eigentümer nicht an swb weitergeleitet, informiert swb die betroffenen Haushalte mittels Informationsschreiben 4-8 Wochen vor Einstellung der Lieferung. Die Mietparteien werden mit dem genannten Informationsschreiben darauf hingewiesen, dass für sie die Möglichkeit besteht, als Gemeinschaft Vertragspartner von swb zu werden und die Zahlungen selbst sicherzustellen.

Sofern die Leistungsträger durch betroffene Transferleistungsempfänger/innen davon Kenntnis erhalten, wird unterstützend beraten. So wird unter anderem auf kostenlose Rechtsberatungsmöglichkeiten zu den mietrechtlichen Ansprüchen hingewiesen. Ebenso ist eine Umsteuerung durch direkte Zahlungen an swb möglich.

In der Vergangenheit sind gute Erfahrungen durch die bestehende Kooperation des Ressorts mit swb sowie der engagierten Unterstützung vor Ort mit den WIN Koordinatoren sowie den Ordnungsbehörden (Kontaktpolizisten) gemacht worden.

Bremen wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass „Wassersperrern“ weitestgehend vermieden werden.

Der Abschluss von Einzelverträgen ist nur möglich, wenn Einzelzähler (Wohnungswasserzähler) in die jeweiligen Wohneinheiten eingebaut werden. Dies ist kostenintensiv und bedeutet einen Eingriff in die technische Gestaltung von Hauseigentum. Die seit 1995 gültige Regelung der Bremischen Landesbauordnung, dass jede Wohnung mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten ist, gilt deshalb uneingeschränkt für den Neubau und bei der Änderung baulicher Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen nur, wenn dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht werden.

Zu Beschluss 4:

Bremen hat im Juni 2013 Gesetzesinitiativen im Bundesrat des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung von Strom- und Gasabschaltungen zugestimmt. Die Initiative wurde vertagt, weil Baden-Württemberg datenschutzrechtliche Bedenken geäußert hatte. Im Rahmen der letzten Konferenz der obersten Landessozialbehörden hat Bremen darum gebeten, die bestehenden Initiativen, wenn sie weitergeführt werden, um den Bereich „Wassersperrern“ zu erweitern.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Da die Wasserzufuhr einzelner Mietparteien, die keine Zahlungen für die Wasserversorgung leisten (können), aufgrund des zentralen Zugangs nicht gesperrt werden können, entstehen entsprechend keine Kosten für Sperrungen.

Ist der Eigentümer Vertragspartner und damit Schuldner, dann treffen diesen auch die Kosten für etwaige Sperrungen.

Männer und Frauen sind gleichermaßen von Wassersperrern betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven und mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und mit dem Senator für Arbeit, Wirtschaft und Häfen abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Bericht zu Kenntnis.